

Einreden oder den Beweis der Unwahrheit des Klagegrundes (Gegenbeweis) nur dann erbringen, wenn ein Beweis der Wahrheit der Klage geliefert wurde. Wird dieser resp. der Beweis der Schuld (des Angeklagten) nicht erbracht, so wird der Beklagte (Angeklagte) freigesprochen, die Klage abgewiesen (vgl. c. 36, X 2, 24). — Eine Vertretung des Klägers (wie auch des Beklagten) ist zulässig durch Procuratoren (Stellvertreter) oder Advocaten (rechtskundige, den Prozeß führende Beauftragte der Partei) (vgl. c. 1 in VI 2, 1; tit. X 1, 28). Jedoch ist zum Verhör in Straf- und Ehefachen sowie zur Eidesablegung persönliches Erscheinen vor dem Richter erforderlich. (Vgl. d. Art. Gerichtsverfassung V, 427.) — h. Insbesondere aber ist die Klage auf ihre sachliche Berechtigung zu prüfen, d. h. zu untersuchen, ob der geltend gemachte Rechtsanspruch bezw. der Thatbestand des in Sprache stehenden Vergehens vorliegt, und zwar in der Weise, daß er nach dem Gesetze Object der Rechtsprechung sein kann. Diese zu ermitteln ist das Ziel des Beweisverfahrens, da nur dasjenige rechtlich in Frage kommen kann, was bewiesen wird, d. h. eine Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit des Behaupteten bewirkt. Nur das Notorische (s. d. Art. Notorietät) bedarf des Beweises nicht (notorium probations non indiget; j. c. 3, X 2, 21; vgl. c. 28, X 1, 6); jedoch kann es unter Umständen nöthig sein, das Factum der Notorietät nachzuweisen (vgl. c. 10, X 1, 17; c. 3, X 4, 13), z. B. wenn eine Thatfache früher notorisch war oder in einem andern Lande notorisch ist. Ueber die einzelnen Beweisgründe und Beweismittel vgl. d. Art. Beweisverfahren und die von den wichtigeren derselben handelnden Einzelartikeln. Das Geständniß des Beklagten insbesondere bewirkt einen vollkommenen Beweis, wenn es freiwillig, klar und bestimmt und mit gutem Bewußtsein vor dem competenten Gerichte geschieht (confessio judicialis). Eine confessio extrajudicialis hat ebenfalls Beweiskraft, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird. Bedingte oder beschränkte Geständnisse (confessiones qualificatas) bewirken auch nur einen beschränkten Beweis, nämlich für die Einzelthatfache, welche eingeräumt wird; dagegen haben unbestimmte, schwankende Geständnisse keine rechtliche Beweiskraft. Die Eigenthümlichkeit des Eheprozeßes bringt es aber mit sich, daß in diesem das eigene Geständniß der Ehegatten (auch des Beklagten) keine Geltung hat, sobald es sich um Nichtigkeits-erklärung einer bestehenden Ehe handelt (c. 5, X 4, 13; c. 7, X 4, 15). Nur das Geständniß in favorem matrimonii bildet bei Privatindernissen ein vollwertiges Beweismittel (Oesterreichische Eheinstruktion §§ 149, 171, im Archiv für lathol. Kirchenrecht I [1857], p. OV. OXI). — Die Leitung der Beweishebung liegt dem Richter ob, der die Ordnung und Reihenfolge, Beweislast u. s. w. festzusetzen und die Zeugen,

Sachverständigen u. s. w. zu vernehmen hat; er hat dabei jeder Partei das Recht zur Führung des Gegenbeweises gegen eine von der andern Seite behauptete oder bewiesene Thatfache einzuräumen und darf die Sache nicht eher für spruchreif erklären, als bis für alle gesetzlichen Mittel beim Beweisverfahren, insbesondere für die Schlußbeweisführung, von Seiten des Klägers und die Schlußverteidigung von Seiten des Beklagten, Gelegenheit gegeben ist (vgl. d. Art. Beweisverfahren II, 569 f.).

4. Sind die Acten spruchreif, so folgt als vierte wesentliche Form des Prozeßverfahrens das Endurtheil mit eventueller Hülfsvollstreckung. Vom Endurtheil zu unterscheiden sind die sogen. Zwischenurtheile (Interlocute; sententiae interlocutorias) über Nebenpunkte, Formen des Verfahrens und incidirende Prozeßfragen (z. B. über die Beweislast). Solche Interlocute können jederzeit im Verlauf des Verfahrens vom Gerichte erlassen werden; sie gehören zu den sogen. Decreten (s. d. Art. n. 3) im canoniſchen Prozeßverfahren. — Das Endurtheil (sententia definitiva) ist das Erkenntniß über das rechtliche Bestehen eines Anspruches unter Parteien oder über die thatſächlichen Momente der Schuld und der zu erleidenden Strafe. Der Richter urtheilt nach seiner Ueberzeugung, die er sich über den in Frage stehenden Fall nach Maßgabe der canoniſchen Beweis-theorie (s. d. Art. Beweisverfahren) auf Grund der Acten des Prozeßes bildet. Dabei darf er im streitigen Prozeß nicht nach der bloß probablen Meinung urtheilen, wenn die probabilitas juris der einen Partei günstiger ist als der andern. In Criminalproceſſen aber gilt der Satz, daß die Schuld wenigstens mit einer solchen Gewißheit bewiesen sein muß, daß jeder vernünftige gegen-theilige Zweifel ceſſirt; andernfalls erfolgt die Freisprechung des Angeklagten. Beim Strafurtheil kommen auch die Umstände in Betracht, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern. Das Urtheil muß eine bestimmte Entscheidung enthalten und insbesondere im Criminalprozeß die That nach ihren gesetzlichen Merkmalen, die Schuldig- oder Unschuldigerklärung, eventuell die Angabe der verwirkten Strafe enthalten. Es wird in der Schlußverhandlung gefaßt (a iudice pro tribunali sedente), wobei über die Abstimmung und den Inhalt der Sentenz ein Protocol aufgenom-men wird (c. 5 in VI 2, 14). Der Richter (außer dem Papst) darf das von ihm ausgesprochene und verkündete Urtheil weder abändern (corrigare) noch aufheben (revocare). Er kann sein Urtheil nur in dem Falle revociren, wenn er die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erklärt. Wohl aber kann er sein Urtheil erläutern und in Consequenz der Hauptentscheidung ergänzen oder Schreib- oder Rechnungsfehler corrigiren. — Das verkündete Urtheil wird rechtskräftig und vollzugreif, wenn nicht rechtzeitig dagegen die Appellation bei dem das Urtheil